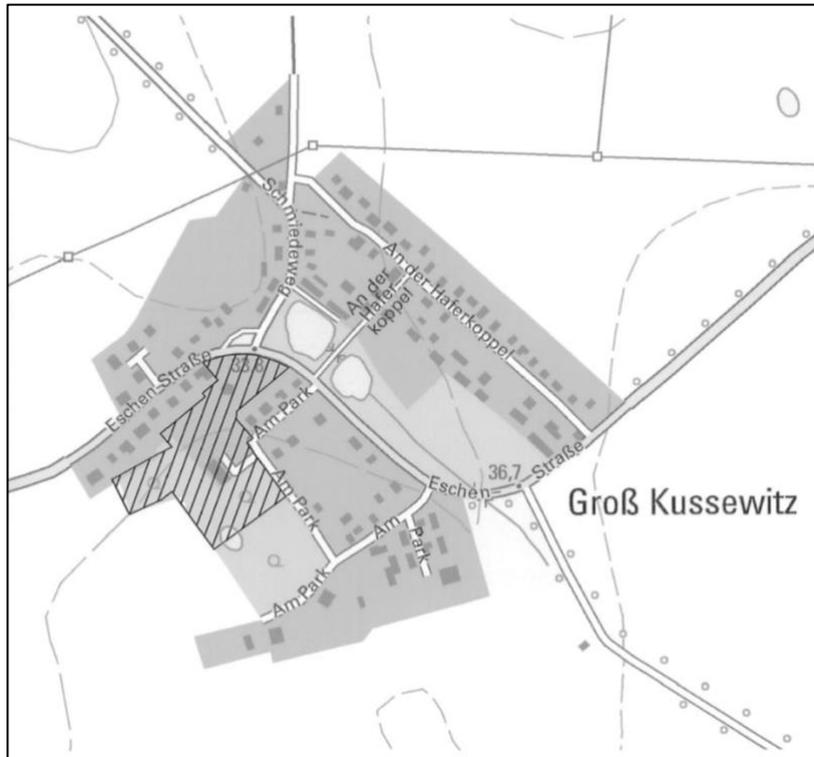


TOP

Anlage 3

zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss



GEMEINDE BENTWISCH

Amt Rostocker Heide / Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**1. Änderung der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 23**

für das Wohngebiet „Am Silo“ in Groß Kussewitz
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Begründung

Satzungsbeschluss am2021

in Kraft seit2021

Bentwisch,

(Siegel)

Andreas Krüger
Bürgermeister

1. Planungsanlass	3
1.1. Angaben zum Ursprungsplan und Verfahren	3
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Planungsrechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen	4
3. Planungsinhalte	4
3.1. Oberflächenentwässerung	4
3.2. Baugrenzen	6
3.3. Verkehrsflächen	7
3.4. Baumallee.....	7
3.5. Standorte für die festgesetzten großkronigen Laubbäume	9
3.6. Aufstellfläche für die Abfall- und Wertstoffentsorgung	9
3.7. Gestaltung des Wohngebäudes im WA 2.2.....	10
3.8. Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Hausgartenflächen.....	10
3.9. Grundflächenzahl im WA 1.2	11
3.10. Einfriedungen	12
3.11. Prüfung der Festsetzungen zum Abbruch des Gutshauses.....	12
3.12. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie von der Bebauung freizuhaltende Flächen.....	13
3.13. Zulässigkeit von Ferienwohnungen	14
4. Eingriffsermittlung	15

Anlagen

Anlage 1: Ausschnitt aus der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplans Nr.23

1. Planungsanlass

1.1. Angaben zum Ursprungsplan und Verfahren

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.23 der Gemeinde Bentwisch für das Wohngebiet „Am Silo“ in Groß Kussewitz ist seit dem 03.06.2020 in Kraft. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, eine Umweltprüfung war nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 wird begrenzt durch

- die Eschenstraße (L 182) im Norden,
- vorhandene Bebauung entlang der Straße Am Park im Nordosten,
- die Parkanlage des ehemaligen Gutshauses im Südosten,
- landwirtschaftliche Flächen im Südwesten,
- vorhandene Bebauung entlang der Eschenstraße im Nordwesten.

Im Plangeltungsbereich sind Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Grün- und Waldflächen festgesetzt. Der Plangeltungsbereich liegt im Geltungsbereich der rechtswirksamen Innenbereichssatzung von Groß Kussewitz.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 23 ist im wirksamen Teilflächennutzungsplan der bisherigen Gemeinde Klein Kussewitz (seit 01.01.2018 Ortsteil der Gemeinde Bentwisch) überwiegend als Wohnbaufläche W6 dargestellt. Damit ist die erforderliche Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan grundsätzlich gegeben. Zu einem geringen Teil wurden als Grünfläche dargestellte Bereiche in Anspruch genommen. Der Gemeinde ist dieser Umstand bewusst und sie arbeitet daran, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Eine redaktionelle Änderung im Wege der Berichtigung ist dafür ausreichend und ein Verfahren nicht notwendig.

Anlass für die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung sind Konflikte mit einzelnen Festsetzungen. Im Aufstellungsbeschluss der Gemeinde vom 19.11.2020 sind folgende Planänderungsziele genannt:

1. Klärung der Ableitung der Oberflächenentwässerung für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes 23 inkl. aller sich daraus ergebenden planungsrechtlichen Belange
2. Ordnen von Baugrenzen
3. Anpassung von Verkehrsflächen
4. Festsetzen einer Baumallee sowie der Baumart
5. Änderung der Standorte für die festgesetzten 2 großkronigen Laubbäume
6. Änderung der Lage des geplanten Müllsammelplatzes
7. Rechtssichere Formulierung der Gestaltung des Wohngebäudes im WA 2.2
8. Regelung von zulässiger Bebauung in den Hausgartenflächen
9. Regelung der GRZ im WA 1.2
10. Regelung zu den Zaunhöhen zu den jeweiligen Verkehrsflächen
11. Anpassung im Textteil B hinsichtlich Abrisses des alten Gutshauses (Regelung zum Abriss nicht mehr notwendig) unter Beachtung naturschutzrechtlicher Auflagen

Grundzüge der Planung werden durch die angestrebte Planänderung nicht berührt.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach §13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichts kann abgesehen werden.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Planungsrechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Verordnungen zum BauGB:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I 1802)

- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

- **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Klein Kussewitz (jetzt zu Bentwisch gehörend)

3. Planungsinhalte

3.1. Oberflächenentwässerung

Auf den privaten Grundstücken im Plangebiet ist eine Versickerung der anfallenden Niederschläge aufgrund der anstehenden Baugrundverhältnisse nicht vollständig möglich. Der auf den Bauflächen anfallende Niederschlag muss gesammelt und in die nächste Vorflut geleitet werden. Die Ableitung in die Vorflut muss gedrosselt erfolgen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist festgesetzt, in die neu anzulegenden privaten Erschließungsstraßen Regenwasserrückstaukanäle zu legen und an der Kreuzung zur öffentlichen Straße „Am Park“ je einen Drosselschacht zu installieren, der den Zufluss ins öffentliche System auf je 5l/s pro Regenrückhaltekanal drosselt. Damit kann eine gedrosselte Übergabe in den Regenwasserkanal der öffentlichen Straße „Am Park“ erfolgen.

Eine Befahrung des öffentlichen Kanals ergab, dass der Regenwasserkanal nicht in die jenseits der Eschenstraße liegenden Teiche mündet. Er knickt kurz vor der Eschenstraße ab, quert ein privates Grundstück und geht dort in einen alten Kanal (vermutlich aus den frühen 20er Jahren des 20. Jahrhunderts) über.

Noch vor einem Kreuzen der Eschenstraße war eine weitere Befahrung des Kanals nicht mehr möglich, da der Kanal hier offenbar zusammengebrochen und nicht mehr funktionstüchtig ist. Die Übernahme der Instandsetzungskosten für diesen Kanal ist den Erschließungsträgern der Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 nicht zuzumuten.

Die Ertüchtigung des vorhandenen Regenwasserkanals in der Straße *Am Park* und die Sicherstellung der Ableitung des Regenwassers aus diesem Kanal ist Aufgabe der Gemeinde.

Die Lage der Staukanäle zur Sicherstellung des notwendigen Rückstauvolumens für das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Übergabe des Niederschlagswassers aus den beiden Regenwasserkanälen der privaten Erschließungsstraßen in den öffentlichen Regenwassersammler ist auf einen Drosselabfluss von jeweils 5 l/s begrenzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Niederschlagswasserstaukanäle im Bereich der privaten Verkehrsflächen können auf Grund der Geländehöhen und unter Beachtung weiterer Versorgungsleitungen nicht in der ursprünglich geplanten Größenordnung ausgeführt werden.

Um das erforderliche Anstauvolumen realisieren zu können, werden außerhalb der Verkehrsflächen 17 Regenwassertankens mit einem Anstauvolumen von jeweils 4,7 m³ (8x DN 2000 in WA 2.1 und 9x DN 2500 in WA 1.1) sowie ein Rückstaukanal (30 m mit DN 600 in WA 1.1) errichtet.

Innerhalb der Verkehrsflächen wird das Niederschlagswasser in Betonkanälen unterschiedlicher Größe (34 m mit DN 200, 30 m mit DN 800, 38 m mit DN 500 und 6 m mit DN 250) gesammelt. Die Übergabe in den öffentlichen Regenwassersammler in der Straße *Am Park* erfolgt in zwei Übergabeschächten mit Drosselabfluss von jeweils 5 l/s. Bis zur gedrosselten Übergabe in den öffentlichen Regenwassersammler obliegen Wartung und Instandhaltung den Eigentümern der jeweiligen Baugebiete.

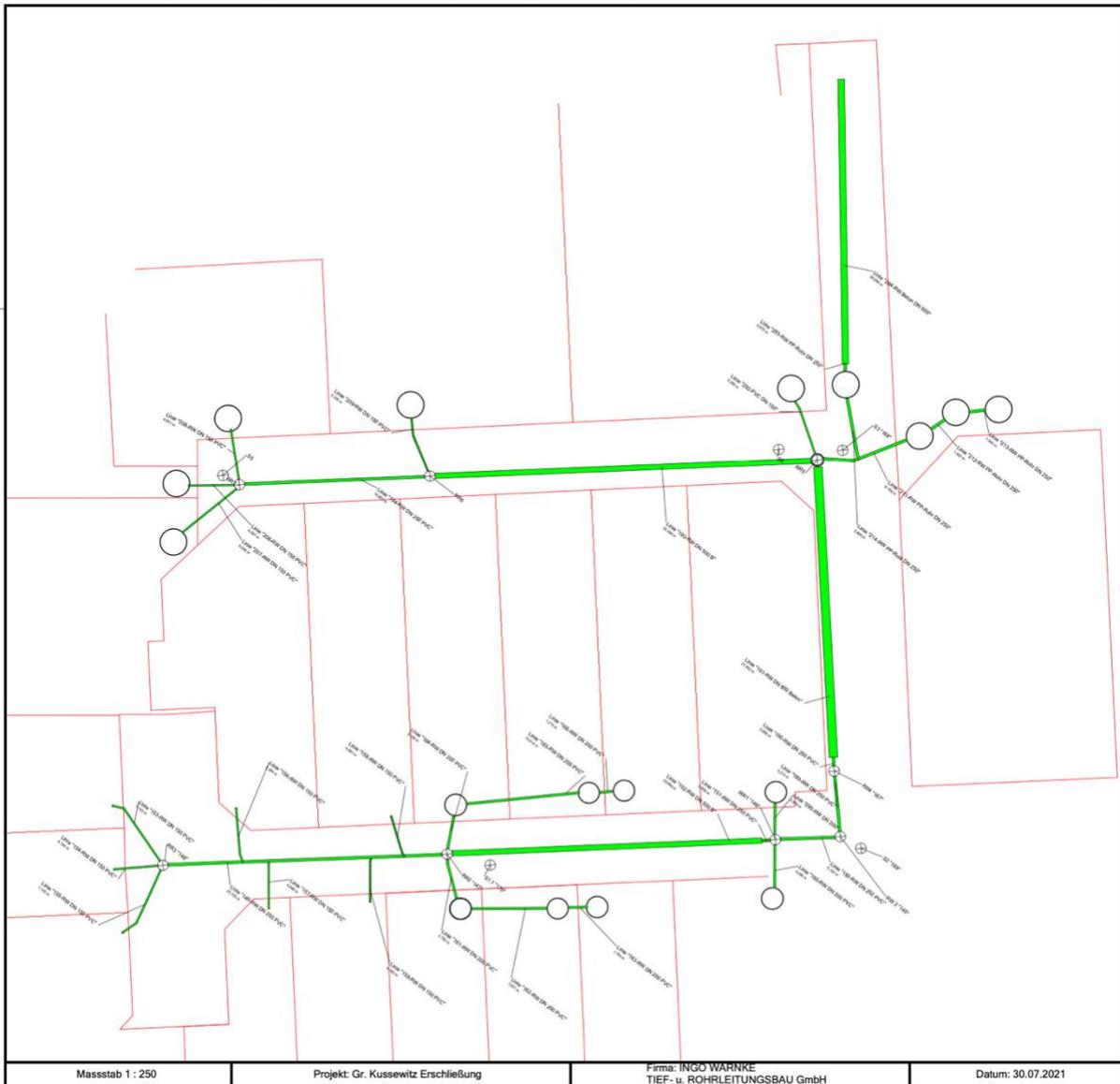


Abb. 1. Ausführungsplanung der Regenwasserrückhaltung und -ableitung (Fa. Ingo Warnke, Tief- und Rohrleitungsbau)

Die Nutzung der Regenwasserrückhaltung in den Baugebieten muss dauerhaft gesichert sein. Es ist sowohl eine öffentlich-rechtliche Sicherung als Baulast als auch eine dingliche Sicherung durch Eintragung von Leitungsrechten für unterirdischen Regenwasserstauraum zugunsten der jeweiligen Baugebiete erforderlich.

Für die Einleitung von anfallendem Regenwasser von Straßen- und Grundstücksflächen aus dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr.23 in das Gewässer 28/2/1 (Durchflussgerinne Teich) hat der WWAV von der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erhalten.

3.2. Baugrenzen

Im südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop und Wald.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 wurde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde die Waldgrenze ermittelt und entsprechend § 20 LWaldG (Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) der 30 m breite Bereich festgesetzt, in dem keine Bebauung zulässig ist. Ausnahmen sind für Nebenanlagen und Garagen festgesetzt. Außerdem ist ein 20 m großer Abstand der Bebauung vom gesetzlich geschützten Biotop zu wahren. Die Fläche ist als naturnahe Grünfläche festgesetzt.

Die festgesetzte Baugrenze für die zulässigen Hauptnutzungen verläuft entlang der Waldabstandslinie. Daraus ergibt sich im Süden ein nicht rechtwinkliger Verlauf der Baugrenze.

Planungsziel der Gemeinde war es, den Bereich um das ehemalige Gutshaus (WA 2.1 und 2.2) im Erscheinungsbild als Einheit wirken zu lassen. Deshalb sollte mit der Festsetzung der Baufenster eine axialsymmetrische Bebauung beiderseits der Verkehrsfläche Nr.1 entstehen. Der vorliegende Entwurf für die Bebauung in WA 2.1 sieht eine symmetrische Bebauung mit je drei Doppelhäusern entlang der Erschließungsstraße (Verkehrsfläche Nr.1) vor. Im Süden überschreitet die geplante Bebauung die durch den zu berücksichtigenden Waldabstand von der Symmetrie abweichende Baugrenze. Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 beinhaltet eine Verschiebung der Baugrenze, so dass sich ein rechtwinkliges Baufenster ergibt und die Symmetrie hergestellt wird.

Damit wird die festgesetzte Waldabstandslinie um bis zu 4,80 m unterschritten. Eine ca. 19 m² große Fläche liegt innerhalb des erforderlichen Waldabstands. Im Verfahren zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 ist zu klären, ob von Seiten der Landesforst der Unterschreitung des Waldabstands zugestimmt wird.

Um die für ein Wohngrundstück üblichen Nutzungen, wie Terrasse, Wege, Nebengasse zu ermöglichen, wird zusätzlich zur Verschiebung der Baugrenze Baugebietsfläche anstelle der Grünfläche mit der Zweckbestimmung *naturnahe Grünfläche* festgesetzt.

Mit der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 werden von der naturnahen Grünfläche ca. 96 m² als Baugebietsfläche in Anspruch genommen. Der Abstand zum geschützten Biotop verringert sich von 20 m auf teilweise bis zu 14 m. An den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ändert sich nichts.

Im Verfahren zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 ist zu klären, ob von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde der Verkleinerung der naturnahen Grünfläche zugestimmt wird und wie hoch der erforderliche Ausgleich ist. Auf Grund der heranrückenden Bebauung an den Biotop wurde ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gestellt. Im Rahmen des Antrags wurden die Naturschutzverbände beteiligt.

Die Naturschutzgenehmigung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am 21.08.2021 mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung ist eine Fläche mit einer Kompensationswertigkeit in Höhe von 1.050 m² KFÄ im funktionalen Wirkungsbereich der beeinträchtigten Biotopfläche, von der Größe der erweiterten Baufläche, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
2. Die gemäß Punkt 1 zu errichtende Fläche ist vor dessen Errichtung mit der unteren Naturschutzbehörde in Größe und Maßnahme abzustimmen und sodann dauerhaft zu sichern. Die Abstimmung und Umsetzung hat innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des B-Planes zu erfolgen.
3. Vor und während der Bau- und Erdarbeiten ist auf Höhe des im B-Plan dargestellten Schutzstreifens ein Schutzzaun zu errichten, um Schädigungen von Tieren zu verhindern.
4. Der im B-Plan dargestellte Schutzbereich um das Biotop ist dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen. Der Einsatz von Pestiziden und Dünger ist verboten.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Landesforst wurde festgelegt, dass die angrenzende im Bebauungsplan festgesetzte Waldfläche die Funktion der erforderlichen Kompensationsfläche übernehmen kann. Die Waldfläche umfasst im westlichen Bereich auch den Schutzstreifen um das vorhandene Kleingewässer. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche“ wird durch die Erweiterung der Baufläche reduziert. Als Ausgleich für die Funktionsbeeinträchtigung des Biotops wird die Waldfläche der natürlichen Entwicklung überlassen. Dazu werden alle Nutzungen wie gärtnerische Bewirtschaftung, Mahd und Ablagerungen ausgeschlossen. Zulässig sind Fällungen und Schnittmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Die Landesforst hat darauf hingewiesen, dass auch aktive Walderhaltung möglich bleiben muss. In dem Schreiben der Landesforst vom 16.07.2021 heißt es:

Für den Fall, dass sich die Fläche aufgrund der dichten Brombeere, Brennnessel usw. nicht selbst verjüngt und die Altbäume absterben, bspw. aufgrund anhaltender Trockenheit, Sturm, Krankheiten o.ä., muss somit auch die Pflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern möglich sein, da nach LWaldG M-V eine Wiederbestockungspflicht auch für auf natürlichem Weg stark verlichtete Flächen gilt. Die Pflicht zur Wiederbestockung umfasst auch die Verpflichtung, Kulturen und Naturverjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

Das bedeutet nicht, dass dort eine forstlich übliche Aufforstung mit Räumen des Reisigs und Bodenverwundung erfolgen soll. Auch eine Pflanzung mit etwas größeren Sortimenten und Einzelschutz scheint dort realisierbar und erfordert idR. keinen intensiven Eingriff. Zudem ist ein völliger Abgang der Bestockung nicht zu erwarten.

In den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. § 14 LWaldG M-V folgende Festsetzung aufgenommen:

- 4.11 *Die Waldfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Jegliche Nutzungen sind ausgeschlossen. Pflegemaßnahmen sind nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Wiederbestockungspflicht nach LWaldG M-V zulässig.*

Der unter Punkt 3 von der UNB geforderte Schutzzaun während der Bauphase ist bereits mit der Festsetzung 4.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Die Festsetzung 4.1 wird dahingehend ergänzt, dass innerhalb des Schutzbereichs um das Biotop (Grünfläche mit der Zweckbestimmung *naturnahe Grünfläche*) der Einsatz von Pestiziden und Dünger verboten ist.

3.3. Verkehrsflächen

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung sieht angrenzend an die Baugebiete WA 2.1 und 2.2 einen 6 m breiten Wendehammer vor.

In der Erschließungsplanung hat sich ergeben, dass für die Verlegung aller erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen am Wendehammer eine Breite von 9 m erforderlich ist.

Mit der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 wird die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu Lasten der Baugebietsfläche vergrößert. Die Baugrenze in WA 2.2 wird dem Verlauf des Wendehammers angepasst.

3.4 Baumallee

Um den Charakter des Gutshausareals mit der symmetrischen Bebauung zu unterstreichen, ist vorgesehen, eine Baumallee anzulegen. Die festgesetzte Verkehrsfläche Nr. 1 ist mit 6,50 m aber zu schmal, um beidseits eine Baumreihe aufnehmen zu können. Der Standort der Bäume wird zeichnerisch so festgesetzt, dass die Bäume in einer Reihe entlang der Verkehrsfläche, aber auf den späteren privaten Parzellen stehen, wie in der folgenden Abbildung dargestellt:

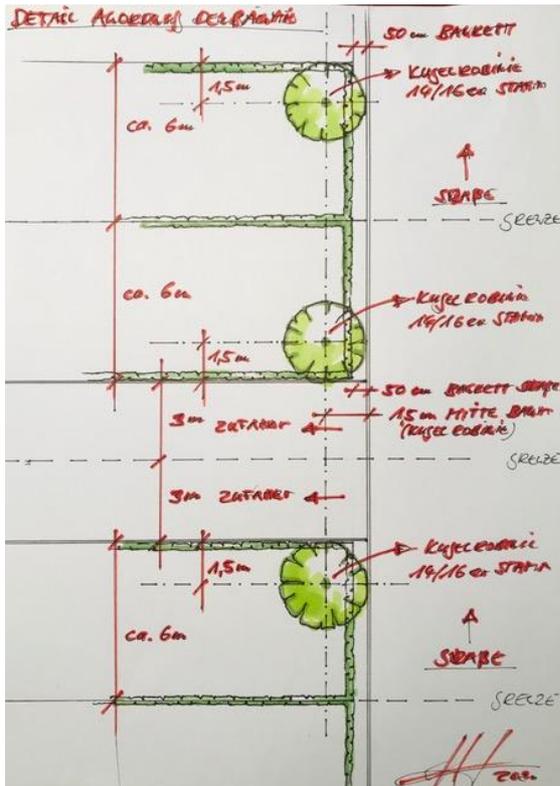


Abb.2. Dipl.-Designer H. Grimm (Quelle: H&G Wohndesign, 07.12.2020)

Um den Charakter einer Baumallee zu erreichen, sind Bäume einer Art zu pflanzen. Die neue textliche Festsetzung Nr. 4.10 trifft neben den Aussagen zu Art und Qualität der zu pflanzenden Bäume auch eine Festsetzung zur Baumart. Damit ist die Durchsetzung einer einheitlichen Pflanzung sichergestellt. Die Eingrenzung auf kleinkronige Bäume bewahrt die Maßstäblichkeit der begrenzten Flächen. Als standortgerechte Baumart wird *Kugelhorn* festgesetzt.

Die neue Festsetzung lautet:

4.10 *Beiderseits der Verkehrsfläche Nr.1 sind jeweils 6 kleinkronige, standortgerechte Bäume einer Art anzupflanzen. Es sind zu verwenden:*

- *Baumart: Kugelhorn*
- *Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen*
- *Stammumfang 14-16 cm gemessen in 1 m Höhe*

Die Pflanzgrube muss mindestens 1,0x1,0x1,0 m groß sein mit zusätzlicher Tiefenlockerung von 0,20 m. Die zu pflanzenden Bäume sind mittels Dreibocksystem mit Verseilung zu sichern, eine Anwuchs- und Fertigstellungspflege ist zu gewährleisten.

Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

3.5 Standorte für die festgesetzten großkronigen Laubbäume

Im Plangebiet wurde mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.04.2019 eine ca. 120 bis 130 Jahre alte Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 105 cm in einer Höhe von 1,30 m gefällt. Grundlage der Genehmigung war eine gutachterliche Stellungnahme, die der Stiel-Eiche eine mangelnde Stand- und Bruchsicherheit bescheinigte. Als Ersatz war die Pflanzung von 2 großkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, gefordert.

Der Standort wurde zeichnerisch beidseits der Verkehrsfläche Nr. 1 kurz vor dem Wendehammer festgesetzt. In der textlichen Festsetzung 4.9 wurde die Pflanzung von zwei Eichen mit einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1 m Höhe, festgesetzt. Das Pflanzen von derart großen Bäumen ist schwer realisierbar, die Prognose für das Anwachsen denkbar schlecht. Der Standort war für großkronige Bäume ungünstig gewählt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen Lage, Art und Qualität der zu pflanzenden Bäume geändert werden. Der Standort für die beiden zu pflanzenden großkronigen Bäume ist außerhalb des Plangeltungsbereichs auf dem südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 70/8, Flur 1, Gemarkung Groß Kussewitz vorgesehen. Auf Grundlage von § 9 Abs.1a BauGB können Maßnahmen zum Ausgleich auch außerhalb des Plangeltungsbereichs festgesetzt werden, sofern die Verfügbarkeit der Fläche für die Maßnahme gesichert ist. Der Vorhabenträger hat einen Teil des Flurstücks 70/8 erworben, um die Fläche als Gartenland den künftigen Nutzern in WA 2.2 zu überlassen. Die Teilung des Flurstücks ist in Bearbeitung, aber noch nicht grundbuchlich vollzogen. Der für die Baumpflanzung vorgesehene Bereich ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und zeichnerisch gekennzeichnet.

Die geänderte textliche Festsetzung 4.9 lautet:

(§9 Abs.1a BauGB)

4.9 Als Ersatzpflanzung für die gefällte Eiche im Baugebiet WA 2.1 wird das Anpflanzen von zwei großkronigen Laubbäumen auf der angrenzend an den Plangeltungsbereich für die Baumpflanzung gekennzeichneten Fläche des Flurstücks 70/8, Flur 1, Gemarkung Groß Kussewitz festgesetzt. Es sind zu verwenden:

- Baumart: je 1 Blutbuche und Spitzahorn,
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen
- Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe

Die Pflanzgrube muss mindestens 1,0x1,0x1,0 m groß sein mit zusätzlicher Tiefenlockerung von 0,20 m. Die zu pflanzenden Bäume sind mittels Dreibocksystem mit Verseilung zu sichern. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

3.6 Aufstellfläche für die Abfall- und Wertstoffentsorgung

Die Erschließungsstraßen im Plangebiet werden nicht öffentlich gewidmet. Die Fahrzeuge der Abfall- und Wertstoffentsorgung werden die Stichstraßen nicht befahren. Die Entsorgung erfolgt von der Straße *Am Park*. Es sind für die Entsorgungstage Bereitstellungsflächen für die beweglichen Abfall- und Wertstoffbehälter festzusetzen.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Bereitstellungsfläche am südöstlichen Rand des Plangeltungsbereichs ist auf Grund der großen Entfernung zu den einzelnen Baugrundstücken nicht praktikabel. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 sieht vor, die Bereitstellungsfläche für die beweglichen Abfall- und Wertstoffbehälter im Bereich der Einmündung der neuen Erschließungsstraßen in die Straße *Am Park* neu festzusetzen.

Für den Plangeltungsbereich werden zwei nebeneinander liegende 2 x 4 m große Flächen parallel zur nördlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung angrenzend an die Straße *Am Park* als Bereitstellungsfläche für die beweglichen Abfall- und Wertstoffbehälter festgesetzt. Diese Fläche geht zu Lasten der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baugebietsfläche WA 2.1.

3.7 Gestaltung des Wohngebäudes im WA 2.2

Für das Baugebiet WA 2.2 sind Festsetzungen getroffen worden, die zum Ziel haben, den Charakter des früheren Gutshauses in seiner Kubatur aufzunehmen. Laut Festsetzung Nr. 2 ist hier nur ein zusammenhängender Baukörper mit drei Geschossen zulässig, der mittig in der Symmetrieachse der Verkehrsfläche Nr.1 steht. Die straßenseitige Gebäudefront darf eine Länge von 18 m nicht unterschreiten. Planungsziel der Gemeinde ist es auch, eine ein- oder zweigeschossige Bebauung mit einem Flachdach auszuschließen.

In den örtlichen Bauvorschriften ist unter Nr. 6.1 festgesetzt worden, dass das oberste als Höchstmaß zulässige Vollgeschoss nur als Staffelgeschoss zulässig ist. Damit könnte bei voller Ausnutzung der zulässigen Geschossigkeit ein Baukörper mit Flachdach entstehen, was nicht Planungswille der Gemeinde war.

Um das Erscheinungsbild eines Gebäudes mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss zu erreichen, wird in der Nutzungsschablone für das WA 2.2 die Geschossigkeit auf 2 Vollgeschosse begrenzt, die Zweigeschossigkeit aber als zwingend festgesetzt. Die festgesetzte Oberkante Gebäude erlaubt ein drittes Geschoss (Dachgeschoss) mit steiler Dachneigung. Ein Staffelgeschoss ist ausgeschlossen, da Staffelgeschosse im Sinne der Landesbauordnung Vollgeschosse sind.

Die Festsetzung Nr. 6.1 wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 dahingehend geändert, dass das oberste Geschoss nicht mehr als Staffelgeschoss, sondern als Dachgeschoss auszubilden ist:

6.1 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet WA 2.2 ist über den beiden zwingend festgesetzten Vollgeschossen ein nutzbares Dachgeschoss auszubilden.

Damit wird das Erscheinungsbild eines zweigeschossigen Gebäudes mit einem nutzbaren Dachgeschoss verbindlich festgesetzt.

Auf die Festsetzung einer Dachneigung wird verzichtet. Im Sinne der Landesbauordnung zählen Geschosse, die über weniger als zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, nicht als Vollgeschoss. Um dieses Maß einzuhalten, sind geneigte Dachflächen erforderlich.

3.8 Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Hausgartenflächen

In der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr.23 ist in der textlichen Festsetzung 4.8 festgesetzt, dass auf der *mit Zweckbestimmung „Hausgärten“ festgesetzten Grünfläche der gärtnerischen Nutzung entsprechende bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 20 m² und einer mittleren Höhe von 3 m zulässig sind. Davon darf die Grundfläche eines Gebäudes je Hausgarten 10 m² nicht überschreiten.*

Durch die Eigentümer der Fläche wurde ein Antrag auf Ausweitung der baulichen Ausnutzung der Grünfläche, Zweckbestimmung *Hausgärten* gestellt.

Nach dauernder Rechtsprechung ist unter einer Grünfläche eine Fläche zu verstehen, die abgesehen von funktional zu- und untergeordneten baulichen Anlagen frei von Bebauung ist. Die Haupteigenschaft einer Grünfläche ist eine unversiegelte, begrünte Fläche. Auf einer Grünfläche können bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen, die der festgesetzten Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche dienen, zugelassen werden. Bedingung für die Zulässigkeit dieser Anlagen und Einrichtungen ist, dass sie sich sowohl quantitativ als auch qualitativ der festgesetzten Zweckbestimmung -hier *Hausgärten*- unterordnen.

Die bisherige Festsetzung zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen in der Hausgartenfläche war insbesondere bei der quantitativen Festsetzung zu starr und bei den Verhältnissen vor Ort schlecht umsetzbar.

Im Rahmen des gestellten Antrages zur Änderung/Erweiterung der Bebaubarkeit in der ausgewiesenen privaten Grünfläche -Zweckbestimmung *Hausgärten*- wird unter Einhaltung der planerischen Grundzüge, in diesem Bereich eine Grünfläche auszuweisen und um eine

Klarstellung zur Zulässigkeit der Art und Größe baulicher Anlagen zu erreichen, die Festsetzung 4.8 geändert.

Die maximal zulässige Grundfläche aller baulichen Anlagen wird prozentual angegeben, so dass den unterschiedlichen Größen der späteren Gärten Rechnung getragen werden kann und eine Deckelung der zulässigen Grundfläche aller baulichen Anlagen unabhängig von der Anzahl der künftigen Gartenparzellen gesichert ist.

Es erfolgt eine Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf 10%. Diese Begrenzung berücksichtigt, dass es sich um eine festgesetzte Grünfläche handelt und das von versiegelten Flächen innerhalb der Grünfläche abfließende Niederschlagswasser bei der Berechnung des Niederschlagswassers, das über den Staukanal in die Vorflut eingeleitet wird, unberücksichtigt bleibt. Auf Grund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung schwierig.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Hausgärten* ist ca. 1.620 m² groß. Eine 10%ige Versiegelung bedeuten ca. 162 m² versiegelte Fläche insgesamt. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche von baulichen Anlagen in den einzelnen Hausgärten ist die jeweils festgesetzte Grünfläche pro Hausgarten zu Grunde zu legen.

Die künftigen Gartenparzellen schließen an die Baugebietsfläche WA 1.1 an, wo Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO zulässig sind und sich die maximale Überbauung bzw. Versiegelung nach der festgesetzten GRZ richtet. Auf der anschließenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Hausgärten* sind nur bauliche Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung *Hausgärten* entsprechen. Auf eine Aufzählung der zulässigen Anlagen wird in der Festsetzung verzichtet, hingegen werden unzulässige Anlagen konkret benannt.

Die geänderte Festsetzung wird folgendermaßen lauten:

4.8 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche der Zweckbestimmung „Hausgärten“ sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung „Hausgärten“ dienen, zulässig.

Die maximale Höhe der zulässigen baulichen Anlagen beträgt 3 m über der jeweiligen Hausgartenfläche. Der Bezugspunkt ist die vorgefundene Geländehöhe, Aufschüttungen unter baulichen Anlagen sind ausgeschlossen.

Die Grundfläche der zulässigen baulichen Anlagen, die eine Versiegelung bewirken, darf je Hausgarten 10% der jeweils festgesetzten Hausgartenfläche nicht überschreiten.

Auf den Hausgartenflächen sind folgende Anlagen unzulässig:

- bauliche Anlagen, die der Übernachtung dienen,*
- Stellplätze, Garagen und Carports,*
- Müllsammelstellen,*
- WC-Anlagen.*

3.9 Grundflächenzahl im WA 1.2

Für das WA 1.2 ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Der Bereich des WA 1.2 umfasst im Wesentlichen die unter Denkmalschutz stehende alte Siloruine. Bezogen auf die Fläche des WA 1.2 ist eine GRZ von 0,4 nicht realisierbar. Auf Grund des vorhandenen Bestands in WA 1.2 ist eine Festsetzung der GRZ nicht notwendig, deshalb wird auf diese Festsetzung verzichtet und keine Aussage zur zulässigen GRZ in WA 1.2 getroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilte in ihrer Stellungnahme vom 14.07.2021 mit, dass das noch vorhandene Silo aus der Denkmalliste gestrichen wird. Die Kennzeichnung als Denkmal wird deshalb aus der Planzeichnung entfernt.

An den Festsetzungen zur zulässigen Höhe hält die Gemeinde fest. Damit besteht die Möglichkeit, auch unabhängig von Vorgaben des Denkmalschutzes, das Silo in seiner Kubatur zu erhalten und durch Umbau und Sanierung einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

3.10 Einfriedungen

In den örtlichen Bauvorschriften ist unter Punkt 6.2 festgesetzt, dass Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten dürfen.

Wie aus der Begründung zur Ursprungsfassung des Bebauungsplans hervorgeht, sollte erreicht werden, dass die Bebauung vom öffentlichen Raum einsehbar und ein harmonisches Ortsbild gewährleistet bleibt. Da im Bebauungsplan keine öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden sind, kann diese Festsetzung lediglich an den Grenzen des Plangeltungsbereichs zur *Eschenstraße* und zur *Straße Am Park* ihre Wirkung entfalten.

Um den ursprünglich beabsichtigten Zweck zu erreichen, wird das Wort „öffentlich“ aus der Festsetzung Nr. 6.2 gestrichen. Ausnahmen von der Höhenbeschränkung werden für Hecken gemacht, um der Gartengestaltung mehr Spielraum zu geben und dem Bedürfnis der Bewohner nach Sichtschutz zu entsprechen.

Der Bereich, um das ehemalige Gutshaus (WA 2.1 und 2.2) soll im Erscheinungsbild als Einheit wirken. Neben der Festsetzung der axialsymmetrischen Bebauung um die Verkehrsfläche Nr.1 wird über eine Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift 6.2 die Gestaltungsvielfalt der Einfriedungen auf Laubholzhecken aus einheimischen Arten sowie schmiedeeiserne und hölzerne Zäune eingeschränkt. die Höhe entlang der Verkehrsfläche Nr.1 wird auf 0,80 m beschränkt, damit die hinter den Einfriedungen anzulegende Baumreihe zur Geltung kommt.

Die geänderte Festsetzung lautet:

- 6.2 *Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Hecken sind als selbständige oder hinterpflanzte Einfriedungen von der Höhenbeschränkung ausgenommen.*
Einfriedungen entlang der Verkehrsfläche Nr. 1 sind als Laubholzhecke aus heimischen Arten, schmiedeeiserner Zaun oder Holzzaun und bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Andere Zaunarten sind entlang der Verkehrsfläche Nr. 1 nur in Verbindung mit und innerhalb von Laubholzhecken zulässig.

3.11 Prüfung der Festsetzungen zum Abbruch des Gutshauses

Im Planaufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.23 hat die Gemeinde formuliert, dass die Festsetzungen hinsichtlich Abrisses des Gutshauses anzupassen sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Gutshaus bereits abgebrochen wurde.

Im Zusammenhang mit dem Abbruch sind zum Schutz von gebäudebewohnenden Fledermäusen und gebäudebewohnenden Brutvögeln Bauzeitenregelungen und das Anbringen von Fledermauskästen und verschiedener Nistkästen festgesetzt worden. Die Fledermaus- und Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten, da die ursprünglichen Quartiere nach dem Abbruch des Gutshauses nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Festsetzung 4.3 wird neugefasst und setzt die Anzahl der zu installierenden und dauerhaft zu erhaltenden Nisthilfen und Brutkästen fest:

- 4.3 *Für den Verlust von Brutplätzen im Zusammenhang mit dem Abriss des Gutshauses ist ein Ersatz von Bruthöhlen durch Nistkästen im Verhältnis 1:2 (Verlust : Ersatz) durchzuführen. Es sind 40 Nisthilfen für Rauchschnalben und 4 Kästen für Hausrotschnalben in der näheren Umgebung in mindestens 2 m Höhe anzubringen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten.*

Die Festsetzung 4.4 entfällt, weil das Gutshaus bereits abgerissen ist. Die im Zusammenhang mit dem Abriss des Gutshauses erforderlichen Ersatzmaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel werden durch eine Neufassung der Festsetzung 4.6 dauerhaft gesichert:

- 4.6 *Die im Zusammenhang mit dem Abriss des Gutshauses geschaffenen Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse (16 Sommerquartiere, 5 Winterquartiere) und Brutvögel (8 Nistkästen) sind dauerhaft zu erhalten.*

In der Festsetzung 4.1 wird eine Klarstellung in Absatz 3 vorgenommen. Aus der Formulierung *Bodenarbeiten und Vegetationsentnahme sind südlich einer gedachten senkrechten Linie zwischen Mittelpunkt des Gutshauses und dem angrenzenden Feld im Winterzeitraum zu vermeiden* wirft Fragen auf, um welche Fläche es sich handelt.

Der Satz wird folgendermaßen geändert:

4.1 *Amphibien*

(...)

Bodenarbeiten und Vegetationsentnahme sind in der als naturnahe Grünfläche festgesetzten privaten Grünfläche und dem angrenzenden Feld im Winterzeitraum zu vermeiden.

(...)

3.12 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Die Festsetzung Nr. 3 befasst sich mit der Zulässigkeit von überdachten und nicht überdachten Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands. Unberücksichtigt bleiben dabei Terrassen, die zur Hauptnutzung gehören sowie deren Trennwände. Des Weiteren gibt es keine Aussagen zur Zulässigkeit von Terrassen und Einfriedungen innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen beiderseits der Verkehrsfläche Nr.1. Um diesbezüglich den Willen der Gemeinde klarzustellen, wird die Festsetzung Nr. 3 neugefasst und in die Festsetzungen Nr. 3.1 bis 3.3 gegliedert. Berücksichtigt wird dabei der Hinweis des Amtes für Kreisentwicklung, dass nur auf Grundlage von §23 Abs.3 Satz 3 BauNVO Art und Umfang für das zulässige Überschreiten von Baugrenzen festgesetzt werden können.

Die Festsetzung 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, von der Bebauung freizuhaltende Flächen sowie überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB, § 23 Abs.3 Satz 3 und Abs.5 BauNVO i. V.m. § 20 LWaldG M-V und § 2 Satz 1 WAbstVO M-V)

- 3.1 *Außerhalb der überbaubaren Flächen sind überdachte und nicht überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Das gilt auch im gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhaltenden Waldabstand. Der Abstand überdachter und nicht überdachter Stellplätze und Garagen sowie der Nebenanlagen zum Wald muss mindestens 12 Meter betragen.*

Außerhalb des Waldabstands bleiben die Regelungen des § 23 Abs.5 BauNVO unberührt.

- 3.2 *Die südöstlichen Baugrenzen in WA 2.1 dürfen auf ganzer Gebäudebreite durch direkt an das Wohngebäude anschließende, nicht überdachte Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m überschritten werden.*

- 3.3 *Auf der Baugebietsfläche innerhalb des gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhaltenden Waldabstands sind direkt an das Wohngebäude anschließende, nicht überdachte Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m inklusive deren Abtrennungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.*

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen beiderseits der Verkehrsfläche Nr. 1 ist die Errichtung von direkt an das Wohngebäude anschließenden, nicht überdachten Terrassen bis zu einer Tiefe von 4 m inklusive deren Abtrennungen bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Einfriedungen sind zulässig. Die zulässige Höhe richtet sich nach den Örtlichen Bauvorschriften (siehe Festsetzung 6.2).

Die Errichtung anderweitiger baulicher Anlagen ist unzulässig.

Die Überschrift der Festsetzung Nr. 3 wird geändert, da die Festsetzungen 3.1 und 3.2 nicht nur die Zulässigkeit von Nebenanlagen behandeln.

Im Verfahren zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 war zu klären, ob von Seiten der Landesforst der Zulässigkeit von Terrassen innerhalb des Waldabstands zugestimmt wird. Die Landesforst hat in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2021 keine Bedenken geäußert.

3.13 Zulässigkeit von Ferienwohnungen

In der Festsetzung Nr. 1.1 sind die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, die zeichnerisch mit *Allgemeines Wohngebiet (WA)* gemäß § 4 BauNVO festgesetzt sind, unter Anwendung von §§1 und 4 BauNVO differenziert.

Demnach werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die im WA nach § 4 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, als allgemein zulässig festgesetzt. Außerdem werden Ferienwohnungen im Bereich WA 1.1 und 1.2 als allgemein zulässig festgesetzt, mit der Einschränkung, dass nicht mehr als 50% der zulässigen Wohneinheiten als Ferienwohnungen und insgesamt nicht mehr als 6 Ferienwohnungen zulässig sind.

Ferienwohnungen gehören gemäß §13a BauNVO zu den nicht störenden Gewerbegebieten und sind in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Der Gebietscharakter des Allgemeinen Wohngebiets ist mit der allgemeinen Zulässigkeit sowohl von Betrieben des Beherbergungsgewerbes als auch von Ferienwohnungen in Frage gestellt. Außerdem widerspricht die Einschränkung zur Anzahl der Ferienwohnungen wiederum der allgemeinen Zulässigkeit von Ferienwohnungen.

Mit der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 ändert die Gemeinde die Festsetzung Nr. 1.1 dahingehend, dass die Ferienwohnungen in WA 1.1 und 1.2 als ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden. Die Festsetzung, dass maximal 50% der zulässigen Wohneinheiten als Ferienwohnungen zulässig sind, wird gestrichen, da ein Anteil von 50% nicht mehr einer Ausnahme entspricht. An der Festsetzung zur Anzahl *-insgesamt sind nicht mehr als 6 Ferienwohnungen zulässig-* wird festgehalten.

Im Gegensatz zu WA 1.1 und 1.2, wo voraussichtlich Einzelhäuser entstehen werden, ist in WA 2.1 und 2.2 Doppelhausbebauung geplant. Ferienwohnungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Dauerwohnen haben großes Konfliktpotential. Ferienwohnungen sind laut § 13a BauNVO Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind. Die Wohnqualität für das Dauerwohnen kann durch den wechselnden Nutzerkreis der Ferienwohnung in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt werden. U.a. kommt es häufig zu Lärmkonflikten.

Um eine hohe Wohnqualität zu erreichen, wird die Ferienwohnungsnutzung in WA 2.1 und 2.1 ausgeschlossen. Wohnhäuser, die als Zweitwohnsitz genutzt werden, sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Die Festsetzung 1.1 lautet in der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.23 folgendermaßen:

1.1 *In den allgemeinen Wohngebieten sind die Arten der Nutzung:*

- *Wohngebäude,*
- *die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,*
- *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,*
- *Betriebe des Beherbergungsgewerbes*

allgemein zulässig.

Die Arten der Nutzung:

- *sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,*
- *Anlagen für Verwaltungen*

*können **ausnahmsweise** zugelassen werden.*

Die Arten der Nutzung:

- *Gartenbaubetriebe und*
- *Tankstellen*

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Ferienwohnungen gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben und sind im Bereich WA 1.1 und 1.2 ausnahmsweise zulässig. Es sind insgesamt nicht mehr als 6 Ferienwohnungen zulässig.

In WA 2.1 und 2.2 sind Ferienwohnungen unzulässig.

4. Eingriffsermittlung

Bei dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Aufstellung wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs,2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) liegt im Plangeltungsbereich mit ca. 4.900 m² weit unterhalb von 20.000 m². Damit gelten nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das betrifft auch die mittelbare Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops (stehendes Kleingewässer). Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.23 war keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Mit der 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 werden ca. **95 m²** der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten naturnahen Grünfläche als Baugebietsfläche festgesetzt. In der Eingriffsermittlung ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 bereits rechtskräftig festgesetzte Grünfläche nicht realisiert werden kann und dass Baugebietsfläche zu Lasten von Grünfläche erweitert wird.

Grundlage der Eingriffsermittlung sind die *Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)*¹. Demnach ist für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp aus der Anlage 3 der HzE¹ die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen.

¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018
herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, nach der folgenden Tabelle ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet (HzE¹, Punkt 2.1):

Wertstufe (nach HzE ¹ Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 - Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o.a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad)

Als Korrekturfaktor werden die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotope in wertvollen und ungestörten Räumen sowie Vorbelastungen durch Zu- und Abschläge berücksichtigt (*Lagefaktor*). Der Lagefaktor weist eine Spanne von 0,75 bis 1,50 auf. Zu den Störquellen zählen z.B. Siedlungsbereiche, Straßen, Gewerbe- und Industriestandorte u.ä.. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Standort inmitten eines Siedlungsbereichs. Der Abstand zu vorhandenen Störquellen beträgt weniger als 100 m, deshalb beträgt der **Lagefaktor 0,75** (HzE¹, Punkt 2.2).

Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für die Beseitigung und die Veränderung von Biotopen errechnet sich gemäß HzE¹, Punkt 2.3 folgendermaßen:

Fläche des betroffenen Biototyps (m ²)	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps (HzE Punkt 2.1)	x	Lagefaktor (HzE Punkt 2.2)	x	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
--	---	--	---	----------------------------	---	--

In Anlehnung an die Eingriffsermittlung auf Grundlage der *Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)¹* wurde der Fläche eine Wertstufe von 2 zugeordnet (Anlage 3 der HzE, *naturnaher Waldrand*, Nr. 1.13.1). Dem entspricht ein Biotopwert von 3.

Es handelt sich um eine Maßnahme im Siedlungsbereich, die einen Korrekturfaktor von 0,75 begründet. Es ergibt sich folgendes Eingriffsflächenäquivalent:

Fläche des betroffenen Biototyps (m ²)	x	Biotopwert des betroffenen Biototyps (HzE Punkt 2.1)	x	Lagefaktor (HzE Punkt 2.2)	x	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
95	x	3	x	0,75	x	214

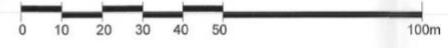
Da mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 eine bereits rechtskräftig festgesetzte Grünfläche nicht realisiert werden kann und Baugebietsfläche in gleichem Maß zu Lasten von Grünfläche erweitert wird, ist das ermittelte Eingriffsflächenäquivalent zu verdoppeln.

2 x 214 m² = 428 m² Flächenäquivalent

Der Kompensationsbedarf von **428 m²** wird über den Kauf von Ökopunkten des Ökokontos Fresendorf in der Gemeinde Roggentin (DBR 006: *Magergrünland als offener Trockenstandort mit Gehölzpflanzungen, einer Steilwand und Erhaltung der geschützten Biotope*) ausgeglichen. Eine entsprechende Reservierungsvereinbarung zwischen dem Eingriffsverursacher und der Ökokontoverwalterin liegt vor.

Planzeichnung Teil A 1

für Art und Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen; Grünflächen; Verkehrsflächen; oberirdische Entsorgungsanlagen;
Flächen für Wald; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
Denkmalschutz



Gemarkung Groß Kussewitz
Flur 1



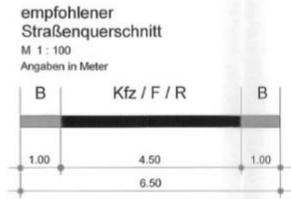
WA	1.1
GRZ	0,4
II	o
OK	44,0 m ü. NHN

WA	1.2
GRZ	0,4
	o
OK	53,0 m ü. NHN

WA	2.1
GRZ	0,4
II	o
OK	45,0 m ü. NHN

WA	2.2
GRZ	0,4
III	a
OK	49,0 m ü. NHN

Grenze der Innenbereichssatzung
Groß Kussewitz



- Kfz = Kraftfahrzeuge
- F = Fußgänger
- R = Radfahrer
- P = Parken
- B = Bankett